

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

A) Problem

Den Landkreisen und kreisfreien Städten soll in Fällen, in denen sie von Amts wegen oder im Wege der Ersatzvornahme Altlastverdachtsflächen erkunden oder Altlasten sanieren und für die sie nicht von dritter Seite Kostenersatz erlangen können, finanzielle Planungssicherheit gegeben werden.

B) Lösung

Gewährung einer ergänzenden Finanzzuweisung neben den pauschalen Finanzzuweisungen nach Art. 7 FAG, wenn eine bestimmte Belastungsschwelle überschritten ist und die Dringlichkeit der Maßnahmen durch Aufnahme in eine staatliche Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben anerkannt ist.

C) Alternative

Keine.

D) Kosten

Das Gesetz regelt eine Frage der Kostenverteilung zwischen Staat und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten. Es ist nicht mit Belastungen für den Bürger oder die Wirtschaft verbunden. Für die Landkreise und kreisfreien Städte bedeutet das Gesetz eine finanzielle Entlastung, denn die bisher im Wege der Einzelfallentscheidung gewährten staatlichen Hilfen setzen durchweg einen höheren Eigenanteil der Kommune voraus.

Für den Freistaat Bayern wird für die Jahre 1999/2000 jeweils mit Kosten von ca. 16 Mio. DM gerechnet. Für das Jahr 1998 ist die Finanzierung durch Haushaltsvermerk zu Kap. 13 10 Titel 883 42 bereits gesichert. In den folgenden Jahren ist tendenziell mit einem Anstieg der Belastungen zu rechnen.

Mehrkosten für den Verwaltungsvollzug sind durch die gesetzliche Regelung nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1

Dem Art. 7 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GVBl S. 88, BayRS 605-1-F) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Landkreise und kreisfreie Städte erhalten ergänzende Finanzausgleichszuweisungen, soweit sie die Kosten für die Amtsermittlung bei der Erkundung von Altlastverdachtsflächen oder für die Ersatzvornahme bei der sonstigen Erkundung oder bei der Sanierung von Altlasten zu tragen haben und nicht von dritter Seite, insbesondere von seiten des Störers, Ersatz der Kosten erlangen können. ²Erstattet werden die notwendigen Kosten, soweit sie den Betrag von vier DM pro Einwohner und Jahr übersteigen. ³Die Kostenerstattung durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen setzt voraus, daß die Maßnahmen jeweils in eine vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich aufzustellende Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben aufgenommen sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines:

Landkreise und kreisfreie Städte erhalten als Ersatz für den Verwaltungsaufwand für die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches und für die Aufgaben des Landratsamts als Staatsbehörde pauschalierte Finanzausgleichszuweisungen nach Art. 7 FAG.

Im Rahmen von Erkundungen von Altlastverdachtsflächen oder von Ersatzvornahmen bei der sonstigen Erkundung oder bei der Sanierung von Altlasten im Sinn von Art. 26 Absätze 3 und 4 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes kommen vermehrt Kosten auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu, für die sie z. T. keinen Ersatz, insbes. durch den verantwortlichen Störer oder auch durch die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB), erlangen können. Nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Mai 1997 sind diese Kosten grundsätzlich von der Kommune zu tragen, jedenfalls solange sie sich in einem Rahmen halten, der mit der Pauschalierung der Finanzausgleichszuweisungen vereinbar ist. Bei „exorbitant“ hohen Kosten müsse der Staat diese Kosten übernehmen, doch müsse auch die Kommune einen „gewissen Anteil“ tragen.

Bei den bisher vereinzelt aufgetretenen großen Altlastenfällen wurde jeweils einzelfallbezogen durch die Gewährung von Bedarfswahlleistungen nach Art. 11 FAG bzw. sonstigen Zuweisungen eine Lösung gefunden.

Die nunmehr in Art. 7 Abs. 4 FAG vorgesehene Regelung soll den Kommunen bei den künftig anstehenden Maßnahmen im Altlastenbereich Planungssicherheit bezüglich der Frage geben, mit wieviel staatlicher Unterstützung sie rechnen können. Auch auf seiten des Staates sollen die Zahlungsverpflichtungen durch das Erfordernis einer Liste der fachlich vordringlichen Vorhaben planbar gemacht werden.

II. Einzelbegründung:

Zu § 1:

Art. 7 Abs. 4 FAG regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt eine ergänzende staatliche Finanzausgleichszuweisung durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erhält.

Zu § 2:

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.